

Gemeindeverwaltungsverband Althengstett

Haushaltssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Althengstett für das Haushaltsjahr 2026

Beschluss des Gemeindeverwaltungsverbandes Althengstett vom 11. Mai 2026
Erlass vom 15. Juni 2026 durch das Landratsamt Calw

Haushaltssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Althengstett für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat die Verbandsversammlung in ihrer öffentlichen Sitzung am 11. Mai 2026 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	286.600
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	286.600
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	0

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	286.600
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	286.600
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	0
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	0
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	0
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	0

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 25.000 EUR.

§ 5 Umlagen

Die Gesamtumlagen werden festgesetzt auf 215.700 EUR.

Davon entfallen auf:

1. Betriebskostenumlage	215.700 EUR,
- davon Gemeinde Althengstett	100.800 EUR,
- davon Gemeinde Gechingen	46.200 EUR,
- davon Gemeinde Ostelsheim	32.600 EUR,
- davon Gemeinde Simmozheim	36.100 EUR,
2. Kapitalumlage	0 EUR,
- davon Gemeinde Althengstett	0 EUR,
- davon Gemeinde Gechingen	0 EUR,
- davon Gemeinde Ostelsheim	0 EUR,
- davon Gemeinde Simmozheim	0 EUR,

Althengstett, 12. Mai 2026



Rüdiger Klahm
Verbandsvorsitzender

